

Voraussetzungen für die Ausbildung

Entsprechend der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz darf nur ausbilden, wer einige grundlegende Voraussetzungen erfüllt. Dabei wird zwischen dem Recht zur Einstellung von Auszubildenden und der Qualifikation zur tatsächlichen Ausbildung unterschieden.

Voraussetzungen:

1. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Dies bedeutet, dass kein Entzug der Ausbildungsberechtigung vorliegen darf und auch keine Verurteilung vorliegt, die die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ausschließt.
2. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Ausbildungsstätte betrieblich nach Art und Einrichtung für die Durchführung einer Ausbildung geeignet ist und die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.
3. Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist:

In den **zulassungspflichtigen Handwerken** (Anlage A HwO) sind Personen ausbildungsberechtigt, welche über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

Berufliche (fachliche) Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Ausbildungsberechtigt?
Meisterprüfung im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk	AEVO durch Teil IV der Meisterprüfung erfüllt	ausbildungsberechtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieurprüfung • Abschluss einer technischen Hochschule • Abschluss an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder Fachschule für Gestaltung Jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	Keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig
Ausübungsberechtigung (§ 7a HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk	AEVO-Prüfung oder Teil IV der Meisterprüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	Keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig
<ul style="list-style-type: none"> • Ausübungsberechtigung (§ 7b HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk • Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk 	AEVO Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	Keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig
Keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig

In einem **zulassungsfreien Handwerk** oder einem **handwerksähnlichen Gewerbe** sowie in **kaufmännischen Ausbildungsberufen** sind Personen ausbildungsberechtigt, welche über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

Berufliche (fachliche) Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Ausbildungsberechtigt?
Einschlägige Meisterprüfung	AEVO durch Teil IV der Meisterprüfung erfüllt	ausbildungsberechtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieurprüfung • Abschluss einer technischen Hochschule • Abschluss an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder Fachschule für Gestaltung jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt • angemessene Zeit der einschlägigen Berufspraxis 	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	Keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig
Bestandene Gesellen- bzw. Abschlussprüfung im Beruf in dem ausgebildet werden soll und Angemessene Zeit der einschlägigen Berufspraxis	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	Keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig
Keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung (§22b Abs. 5 HwO) notwendig

Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Rheinhessen unterstützen Betriebe, die vor einer Erstausbildung stehen mit einem Erstbesuch, um die Voraussetzungen zu klären und die notwendigen Dokumente zu besprechen.